

VORSTANDSINFORMATION

Amtliches Mitgliederrundschreiben gemäß § 27 der Satzung der KZVLB



Land Brandenburg

Vorstand:
Dr. Eberhard Steglich, Vorsitzender
Rainer Linke, Stellvertretender Vorsitzender
Dr. Heike Lucht-Geuther, Mitglied

Hausanschrift:
Helene-Lange-Straße 4 - 5
14469 Potsdam
Tel.: 0331 2977-0,
Fax: 0331 2977-318
Internet: www.kzvlb.de
E-Mail: info@kzvlb.de

Bankverbindung:
Deutsche Apotheker- und Ärztekasse eG
Kto-Nr.: 0 003 072 606, BLZ: 30060601
IK: 210 500 766
IBAN: DE50 3006 0601 0003 0726 06
BIC: DAAEDEDXXX

Nr. 16/2022

Potsdam, 30.09.2022

An die
Zahnärztinnen und Zahnärzte
im Land Brandenburg

Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

in unserem Mitgliederrundschreiben informieren wir Sie über:

- 3.1.1 - **Modulversionen für das Abrechnungsquartal III/2022 und die monatlichen Abrechnungen Oktober 2022**
- 4. - **Dritte Wahlbekanntmachung zur Wahl der Vertreterversammlung der KZV Land Brandenburg Amtsperiode 2023 bis 2028**
 - Inkrafttreten der auf der letzten Vertreterversammlung beschlossenen Änderungen der Satzung der KZV Land Brandenburg
- 9. - **Termine und Tagesordnung für die Bezirksstellenversammlungen**

Anlagen

- Punktwertübersicht Primär- u. sonst. Fremdkassen und Ersatzkassen mit Wohnort des Versicherten außerhalb Land Brandenburg ab 01.01.2022
- Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg, *Handbuch der KZVLB, Rubrik I-6*

Der neue Praxis-Podcast für Oktober 2022 ist online unter www.kzvlb.de.

Themen: Aktuelle Info's zum Konnektoraustausch, Hinweise zur Qualitätsprüfung (Überkapungsmaßnahmen), Informationen zum neuen Infektionsschutzgesetz, gültig vom 01.10.2022 bis 07.04.2023, Anschreiben der KZBV an Herrn Lauterbach und Herrn Habeck wegen der Verteuerung der Gas- und Strompreise

Freundliche Grüße
Ihr Vorstand der KZVLB

Dr. Eberhard Steglich
Vorsitzender des Vorstandes

Rainer Linke
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Heike Lucht-Geuther
Mitglied des Vorstandes

Modulversionen für das Abrechnungsquartal III/2022 und die monatlichen Abrechnungen Oktober 2022

Einen Link zu den aktuellen **Programmmodulen** der KZBV finden Sie auf der Seite der KZVLB nach dem LogIn zur Online-Abrechnung unter dem Menüpunkt „Abrechnung“ in der ersten Zeile der Upload-Tabelle.

Direkt abrufbar auf der Internetseite der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (www.kzbv.de) unter der Rubrik „Digitales“ (im Bereich „Zahnärzte“).

Ebenfalls dort finden Sie eine ausführliche Dokumentation zu den „Fehlermeldungen der Abrechnungsmodule auf Fallebene“, die Sie einsehen und downloaden können.

Der früheste Upload-Termin für die Monatsabrechnungen Oktober 2022 ist der 25.09.2022. Die KCH- und KFO- Abrechnungen für das III. Quartal 2022 können wie immer ab dem 16.09. übermittelt werden.

Wir bitten Sie darum, die Abgabefristen entsprechend einzuhalten!

(ZE, PAR und KFB bis 10. des laufenden Abgabemonats, KFO bis 10. des neuen Quartalmonats, KCH bis 12. des neuen Quartalsmonats. Falls die Einreichtermine auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag fallen, gilt der nächste Arbeitstag.)

MODULE	Version	Gültigkeit
KCH- Abrechnungsmodul	5.3 (5.4)	Abrechnung III.Quartal 2022 einzusetzen ab 01.10.2022)
KFO- Abrechnungsmodul	5.6 (5.7)	Abrechnung III.Quartal 2022 einzusetzen ab 01.10.2022)
KBR- Abrechnungsmodul	4.8 (4.9)	Leistungen bis 30.09.2022 einzusetzen ab 01.10.2022)
ZE- Abrechnungsmodul	6.0 (6.1)	Leistungen bis 30.09.2022 einzusetzen ab 01.10.2022)
PAR- Abrechnungsmodul	4.4 (4.5)	Leistungen bis 30.09.2022 einzusetzen ab 01.10.2022)
Sendemodul	2.3 (2.4)	einzusetzen ab 01.10.2022)

(Stand 16.09.2022)

Die Vers.-Nummer des **Knr12**-Moduls (Kassennummernmodul) ist seit dem 01.01.2021 die **5.3**.

Die **KZBV** teilt zu den Moduländerungen u.a. mit:

Zum **01.01.2023** wird gemäß Bundesmantelvertrag-Zahnärzte (BMV-Z) die **Zahnarztnummer** eingeführt.

Da die Zahnarztnummern im Laufe des vierten Quartals an die Zahnarztpraxen verteilt werden, müssen die Praxisverwaltungssysteme entsprechend vorbereitet sein. Da ab Einführungszeitpunkt zu einem Behandlungsfall alle am Behandlungsfall beteiligten Zahnärzte mit der jeweiligen Zahnarztnummer aufzuführen sind, wurde im Abrechnungsmodul auf Fallebene das **neue Feld „Zahnarztnummern der Behandler“** aufgenommen.

Bis zur offiziellen Einführung der Zahnarztnummer zum 01.01.2023 ist hier vom PVS der Ersatzwert „999999991“ zu verwenden.

Für die Kennzeichnung der Übermittlungsart des elektronischen Behandlungsplanes an die Krankenkassen wurde das neue Feld **„EBZ-Kennzeichen“** aufgenommen. Hier wird unterschieden, ob der Antrag elektronisch (via KIM) oder als Style-sheet-Ausdruck postalisch an die Krankenkasse übermittelt wurde.

Auch im PAR-Abrechnungsmodul wurden auf Fallebene die neuen Felder **„EBZ-Antragsnummer des Behandlungsplans“** und **„EBZ-Kennzeichen“** aufgenommen.

Wir dürfen Sie jetzt bereits darauf hinweisen, dass zum Jahreswechsel 2022 zu 2023 alle Programmmodule unbedingt auf dem dann neuesten Stand sein müssen!

Ab dem 01.01.2023 erfolgt außerdem das Beantragungs- und Genehmigungsverfahren für Zahnersatz (ZE), Kieferbruch/Kiefergelenkserkrankungen (KB/KGL) und Kieferorthopädie (KFO), welches bislang mit den Krankenkassen in Papierform durchgeführt wurde, ausschließlich auf elektronischem Weg.

(EBZ für PA folgt in 2023)

Um am „elektronischen Beantragungs- und Genehmigungsverfahren Zahnärzte“ (**EBZ**) teilnehmen zu können, müssen Sie die entsprechenden (von Ihnen benötigten) Module bei Ihrem PVS-Hersteller bestellen.

(Eine Erstattungspauschale für diese Module ist vorgesehen, wir informieren Sie, sobald eine finale Bestätigung vorliegt.)

Um den Austausch mit den Krankenkassen zu gewährleisten, benötigen Sie außerdem in Ihrer Praxis den KIM-Fachdienst, der im Rahmen der Anforderungen an die Telematikinfrastruktur (TI) allerdings schon länger installiert sein sollte.

Dietlind Sczepanski, Telefon: 0331 2977-110, dietlind.szczepanski@kzvlb.de

Wahlausschuss
Geschäftsstelle bei der KZV Land Brandenburg
Helene-Lange-Straße 4 - 5
14469 Potsdam

Potsdam, 30. September 2022

Dritte Wahlbekanntmachung zur Wahl der Vertreterversammlung der KZV Land Brandenburg Amtsperiode 2023 bis 2028

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit dieser Wahlbekanntmachung informieren wir Sie über das Wahlergebnis sowie die Namen der gewählten Bewerber ohne Rücksicht auf deren Annahmeerklärungen (vgl. § 20 Wahlordnung der KZV Land Brandenburg).

Es gab 1723 Wahlberechtigte. Insgesamt gingen 890 Wahlbriefumschläge fristgemäß beim Wahlausschuss ein. 29 dieser Wahlbriefumschläge mussten zurückgewiesen werden, da sie insbesondere keinen Wahlschein enthielten. Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefumschläge dürfen gemäß § 17 Abs. 2 Wahlordnung der KZV Land Brandenburg nicht als Wähler gezählt werden; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Von den somit verbliebenen 861 Stimmen musste der Wahlausschuss zwei Stimmen für ungültig erklären (vgl. § 17 Abs. 1 Wahlordnung der KZV Land Brandenburg).

Auf die zur Wahl gestellten Listen entfielen nunmehr folgende Stimmenzahlen:

Liste 1	Angestellte Zahnärzte Land Brandenburg – AZLB	21 Stimmen
Liste 2	Der Verband der Zahnärztinnen und Zahnärzte Land Brandenburg - ehemals VNZ – dVZLB	443 Stimmen
Liste 3	Freier Verband	68 Stimmen
Liste 4	Gemeinsam Praktizierende Zahnärzte Brandenburg – GPZ	51 Stimmen
Liste 5	Unabhängige Kandidaten	197 Stimmen
Liste 6	Zahnärzte Nord-Ost-Brandenburg Offene Liste – ZÄV Schwedt	79 Stimmen

Dies bedeutet für die Sitzverteilung, die gemäß § 18 Abs. 2 Wahlordnung der KZV Land Brandenburg nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt ermittelt worden ist, Folgendes:

Liste 1	Angestellte Zahnärzte Land Brandenburg – AZLB	0 Sitze
Liste 2	Der Verband der Zahnärztinnen und Zahnärzte Land Brandenburg - ehemals VNZ – dVZLB	17 Sitze
Liste 3	Freier Verband	2 Sitze
Liste 4	Gemeinsam Praktizierende Zahnärzte Brandenburg – GPZ	1 Sitz
Liste 5	Unabhängige Kandidaten	7 Sitze
Liste 6	Zahnärzte Nord-Ost-Brandenburg Offene Liste – ZÄV Schwedt	3 Sitze

Als Mitglieder der Vertreterversammlung wurden gewählt:

lfd. Nr.	Name	Liste
1.	Dr. Heike Lucht-Geuther	2
2.	Dr. Matthias Stumpf	2
3.	Dr. Jörg Lips	5
4.	Dr. Romy Ermler	2
5.	Dr. Eberhard Steglich	2
6.	Dr. Alexander Hoyer	5
7.	Dr. Björn Claessen	2
8.	Dr. Rüdiger Jähnichen	6
9.	Dr. Andi Kison	2
10.	Dr. Wolfram Sadowski	3
11.	Kathrin Wenske	5
12.	Dr. Kerstin Schneider	2
13.	Sven Albrecht	2
14.	Dr. Karl-Philipp Weißlau	4
15.	Dr. Andreas Vocks	5
16.	Dr. Maximilian Schmidt-Breitung	2
17.	Bettina Suchan	2
18.	Dr. Martin Deichsel	2
19.	Dr. Marco Pechmann	6
20.	Dr. Andreas Roloff	5
21.	Jürgen Herbert	2
22.	Michael Deutrich	2
23.	Dr. Christina Thieme	3
24.	Dr. Mikhail Liakhovitski	5
25.	Dr. Ingo Frahm	2
26.	Dr. Ute Jödecke	2
27.	Manja Schölzke	5
28.	Dr. Ralph Rottstock	2
29.	Kristin Falk	6
30.	Dr. Ulf Reckewerth	2

Alle weiteren Bewerber der Listen sind in derselben Reihenfolge Ersatzvertreter

Nr.	Liste 1	Liste 2	Liste 3	Liste 4	Liste 5	Liste 6
1.	–	Dr. Andreas Kirst	Dr. Eckeardt Schäfer	Dr. Dr. Thomas Schmidt	Dr. Anka Giebler	Judith Schmitz-Rehfeld
2.		Dr. Philipp Eigenwillig	Andreas Helmke	Nadine Sprenger	Dr. Yvonne Wehner	Dr. Christian-Uwe Neumann
3.		Dr. Toralf Best	Reimund Zlobinski	Dr. Dirk Weißlau	Kerstin Meusel	Dr. Sebastian Nauschütz
4.		Dr. Stefan Schütze		Dr. Dr. Iris Seedorf	Dr. Andreas Bennowitz	Irene Steffen
5.		Matthias Weichelt		Maria Dishkova	Dr. Julia Felten-Seifert	Elke Brehmer
6.		Dr. Luisa Daniel-Nuñez		Dr. Jörg Klugow	Mario Augustin	Dr. Dana Stumpf
7.		Dr. Kerstin Schäfer		Heidi Prutean		Katrin Gläser
8.		Dr. Daniela Nippen		Dr. Theresa Heim		Nils Ninnemann
9.		Dr. Alexander Alter		Victoria Peukert		Dr. Iris Bittner
10.				Helena Gawrilow		Dr. Gabriela Stumpf
11.				Michael Große		Christine Amsel-Klausnitzer
12.				Dr. Claudia Angladagis		Dr. Tilo Bornkessel
13.				Friederike Heinitz		
14.				Dr. Michael Schindler		
15.				Dr. Dr. Sylvia Schmidt-Lueger		
16.				Dr. Karola Weißlau		

Bei einem späteren Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Vertreterversammlung stellt der Wahlleiter das Ersatzmitglied aus der Liste fest, auf der das ausscheidende Mitglied gestanden hat, § 18 Abs. 5 Wahlordnung.

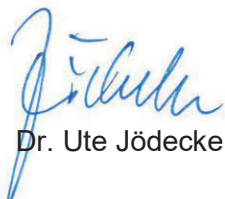
Abschließend möchten wir Sie auf das Recht der Wahlanfechtung hinweisen, das in § 22 unserer Wahlordnung geregelt ist:

§ 22 Wahlanfechtung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses in der dritten Wahlbekanntmachung beim Wahlausschuss anfechten.
- (2) Die Anfechtung der Wahl hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Die Anfechtung der Wahl kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist und die Möglichkeit besteht, dass durch diesen Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.
- (4) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss innerhalb einer Woche nach Ablauf der Anfechtungsfrist. Die Wahl wird wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird.

Mit kollegialen Grüßen

Der Wahlausschuss



Dr. Ute Jödecke



Dr. Ingo Frahm



Dr. Marco Pechmann

INKRAFTTRETEN DER AUF DER LETZTEN VERTRETERVERSAMMLUNG BESCHLOSSENEN ÄNDERUNGEN DER SATZUNG DER KZV LAND BRANDENBURG

Mit Mitgliederrundschreiben vom 29.06.2022 (Nr. 12/2022) informierten wir Sie bereits über den Beschluss der Vertreterversammlung vom 22.06.2022, wonach aufgrund des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung Anpassungen in der Satzung der KZV Land Brandenburg erforderlich waren.

Diese Änderungen der Satzung genehmigte die Aufsichtsbehörde der KZV Land Brandenburg am 19.09.2022.

Die neu gefasste o. g. Rechtsordnung finden Sie als Anlage zu diesem Mitgliederrundschreiben sowie auf unserer Homepage www.kzvlb.de unter der Rubrik: *RECHT & VERTRÄGE / Handbuch / I-06 (Satzung der KZVLB)*.

Angela Linke, Telefon: 0331 2977-338, recht-und-vertraege@kzvlb.de

TERMINE UND TAGESORDNUNG FÜR DIE BEZIRKSSTELLENVERSAMMLUNGEN

Bezirksstelle Anzahl VZÄ	Bezirksstellenvorsitzende/ Tel.-Nr.	zuständiges Vorstandsmitglied		Termine	Ort/Anschrift/Tel.-Nr.
		KZVLB	Kammer		
Frankfurt/Oder 46	Dr. Petra Gutsche T 0335 565030	Dr. Eberhard Steglich	Manja Schölzke	04.10.2022 19 Uhr	City Park Hotel Lindenstraße 12 15230 Frankfurt (Oder)
Oranienburg 92	Charlott Zemlin-Hartpfeil T 03303 402523	Dr. Heike Lucht-Geuther	Bettina Suchan	04.10.2022 19 Uhr	Hotel An Der Havel Albert-Buchmann-Straße 1 16515 Oranienburg
Brandenburg Stadt u. Land Bad Belzig 76	Dr. Martin Deichsel T 03381 223711	Rainer Linke	Dipl.-Stom. Jürgen Herbert Dr. Romy Ermler	06.10.2022 19 Uhr	Neuer Tagungsort! TGZ Technologie- und Gründerzentrum Friedrich-Franz-Str. 19 14770 Brandenburg
Potsdam Stadt u. Land 193	Dr. Romy Ermler T 0331 974846	Dr. Eberhard Steglich	Dipl.-Stom. Jürgen Herbert Dr. Romy Ermler	10.10.2022 19 Uhr	KZVLB (Konferenzetage) Helene-Lange-Str. 4a, 14469 Potsdam
Eisenhüttenstadt Stadt und Land 22	Dipl.-Stom. Claudia Stuck T 03364 44521	Rainer Linke	Manja Schölzke	10.10.2022 19 Uhr	Neuer Tagungsort! IDOMA Zahntechnik Eisenhüttenstadt Seeplanstraße 2 15890 Eisenhüttenstadt
Fürstenwalde Beeskow 68	Manja Schölzke T 033641 2027	Dr. Eberhard Steglich	Dipl.-Stom. Jürgen Herbert	12.10.2022 19 Uhr	Neuer Tagungsort! Café Einklang Strandstr. 6 15848 Wendisch Rietz
Rathenow Nauen 69	Dr. Michaela Teichmann T 03322 200-178	Rainer Linke	Dr. Romy Ermler	18.10.2022 19 Uhr	KZVLB (Konferenzetage) Helene-Lange-Str. 4a, 14469 Potsdam
Lübben Luckau, Calau 42	Dr. Andreas Heine T 03544 2423	Dr. Heike Lucht-Geuther	Matthias Weichelt	18.10.2022 19 Uhr	Hotel Spreeblick Gubener Str. 53 15907 Lübben,
Perleberg Pritzwalk, Wittstock 50	Dr. Jörg-Olaf Günther T 03876 612356	Dr. Eberhard Steglich	Carsten Stutzmann	19.10.2022 19 Uhr	Hotel Falkenhagen Rapshagener Str. 2, 16928 Pritzwalk
Uckermark Templin, Prenzlau, Angermünde, Schwedt 69	Kristin Falk T 03332 414567	Rainer Linke	Dr. Harald Renner	19.10.2022 19 Uhr	Europäische Begegnungsstätte UckerWelleSeminarraum 1-2 Brüssower Allee 48 a 17291 Prenzlau
Gransee Kyritz, Neuruppin 61	Stefanie Hartmann T 03391 2549	Dr. Heike Lucht-Geuther	Matthias Weichelt	19.10.2022 19 Uhr	PRIMA Inn „Hotel & Hof“ Gaststätte Bechliner Chaussee 25g 16816 Neuruppin
Guben Forst 28	Uwe Heil T 03562 90011	Dr. Heike Lucht-Geuther	Carsten Stutzmann	20.10.2022 19 Uhr	Restaurant Rosenflair Wehrinselstraße 46 · 03149 Forst/Lausitz
Cottbus Stadt u. Land 79	Ralf Kimpel T 0355 823032	Dr. Eberhard Steglich	Dipl.-Stom. Jürgen Herbert	08.11.2022 19 Uhr	Lindner Congress Hotel Berliner Platz 03046 Cottbus
Spremberg Senftenberg 62	Matthias Weichelt T 035752 2026	Dr. Heike Lucht-Geuther	Matthias Weichelt	08.11.2022 19 Uhr	ACHAT Premium Schwarzheide/Spreewald Ruhlander Str. 75 01987 Schwarzheide

Bezirksstelle Anzahl VZÄ	Bezirksstellenvorsitzende/r Tel.-Nr.	zuständiges Vorstandsmitglied		Termine	Ort/Anschrift/Tel.-Nr.
		KZVLB	Kammer		
Eberswalde Bernau 108	Katja Weißenborn T 03334 32064	Dr. Eberhard Steglich	Dr. Harald Renner	09.11.2022 19 Uhr	Neuer Tagungsort! Gesundheitszentrum- Verwaltungs GmbH Ebuzent Saal Rudolf-Breitscheid-Str. 100 16225 Eberswalde
Luckenwalde Jüterbog 33	Dr. Gabriele Manjowk T 03372 432403	Dr. Eberhard Steglich	Dipl.-Stom. Bettina Suchan	10.11.2022 19 Uhr	Hotel Bergschlößchen Luckenwalder Str. 17 14913 Jüterbog
Zossen Königs Wusterhausen 113	Henning Leimbäcker T 033762 70985	Dr. Eberhard Steglich	Carsten Stutzmann	14.11.2022 19 Uhr	Seeschlösschen Groß Köris Berliner Straße 41 15746 Groß Köris
Bad Liebenwerda Herzberg, Finsterwalde 65	Dr. Benno Damm T 035341 47270	Rainer Linke	Dipl.-Stom. Bettina Suchan	14.11.2022 19 Uhr	Hotel & Restaurant Kitzbüheler Stubn Lindenstr. 12 04895 Falkenberg/Elster
Bad Freienwalde Strausberg, Seelow 75	Dr. Frank Sommer T 033456 2571	Dr. Heike Lucht-Geuther	Dr. Harald Renner	16.11.2022 19 Uhr	Landgasthof zum Mühlenteich Karl-Marx-Str. 32 15345 Petershagen- Eggersdorf

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Neuwahl Bezirksstellenvorsitzende/r (Luckenwalde, Bad Liebenwerda)
3. Gegenwärtige Schwerpunkte der standespolitischen Arbeit der LZÄKB
4. Telematikinfrastruktur & Konnektorentausch
5. BrandAktuell aus der Praxisführung & Zahnärztlichen Stelle Röntgen
6. Neue Ausbildungsverordnung ZFA ab 1. August 2022
7. Vorstellung neue Internetseiten LZÄKB & gemeinsame Startseite LZÄKB & KZVLB
8. GKV-Finanzstabilisierungsgesetz
9. Vertragssituation
10. Strukturfonds
11. PAR-Strecke
12. Öffentlichkeitskampagne

Ansprechpartner Organisation: Silke Klipp, 0331-2977336, silke.klipp@kzvlb.de

Punktwertübersicht ab 01.01.2022 (Primär- u. sonst. Fremdkassen) in Euro

Alle Aktualisierungen nach RS 15/2022 sind fett gedruckt!

KZV	Nr.		Primärkassen	Freie Heilfürsorge Landespolizei, Feuerwehr
Baden- Württemberg	02	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,1978 <u>BKK</u> : 1,1948 <u>IKK</u> : 1,1926 <u>SVLFG</u> : 1,1956 <u>Knappschaft</u> : 1,1930	1,1913
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,2731 <u>BKK</u> : 1,2617 <u>IKK</u> : 1,2607 <u>SVLFG</u> : 1,2624 <u>Knappschaft</u> : 1,2597	1,2585
Niedersachsen	04	KCH, PAR, KB	1,1917	1,1849
		IP/FU	1,2478	1,2315
Rheinland-Pfalz	06	KCH, PAR, KB	KCH, PAR: 1,1310 / ab 01.04.: 1,1578 KB: 1,0043	1,3027
		IP/FU	1,2495	1,3027
Bayerns	11	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,1908 <u>BKK</u> : 1,1954 <u>IKK</u> : 1,1960 <u>Knappschaft</u> : 1,1984 <u>SVLFG</u> : 1,2031	1,3027
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,3066 <u>BKK</u> : 1,3325 <u>IKK</u> : 1,3273 <u>Knappschaft</u> : 1,3331 <u>SVLFG</u> : 1,3714	1,3894
Nordrhein	13	KCH, PAR, KB	1,2015	1,2015
		IP/FU	1,3568	1,3568
Hessen	20	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,2042 <u>BKK</u> : 1,2044 <u>IKK</u> : 1,2042 <u>SVLFG</u> : 1,2068 <u>Knappschaft</u> : 1,2050	1,2039
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,2781 <u>BKK</u> : 1,2786 <u>IKK</u> : 1,2783 <u>SVLFG</u> : 1,2841 <u>Knappschaft</u> : 1,2805	1,2777
Berlin	30	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,1479 / ab 01.04.: 1,1829 <u>BKK</u> : 1,1760 <u>IKK</u> : 1,1653 <u>Knappschaft</u> : 1,1609 <u>SVLFG</u>: 1,1706	1,1589
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,2550 / ab 01.04.: 1,2851 <u>BKK</u> : 1,2784 <u>IKK</u> : 1,2729 <u>Knappschaft</u> : 1,2834 <u>SVLFG</u>: 1,2794	1,2666
Bremen	31	KCH, PAR, KB	1,1507	1,1495
		IP/FU	1,2166	1,2166
Hamburg	32	KCH, PAR, KB	KCH, KB: 1,1689 PAR: 1,1950	KCH, KB: 1,2100 PAR: 1,1950
		IP/FU	1,2645 <u>BKK</u> : 1,2645	1,2204

Fortsetzung der Punktwertübersicht 2022 (Primär- u. sonst. Fremdkassen)

KZV	Nr.		Primärkassen	Freie Heilfürsorge Landespolizei, Feuerwehr
Saarland	35	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,1832 <u>BKK</u> : 1,1506 <u>SVLFG</u> : 1,1601 <u>IKK</u> : 1,1536 <u>Knappschaft</u> : 1,1785	-
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,2436 <u>BKK</u> : 1,2327 <u>SVLFG</u> : 1,2430 <u>IKK</u> : 1,2359 <u>Knappschaft</u> : 1,2457	-
Schleswig-H.	36	KCH, PAR, KB	1,2015	-
		IP/FU	1,2591 <u>AOK, IKK</u> : 1,2879	-
Westf.-Lippe	37	KCH, PAR, KB	1,1980	1,1712
		IP/FU	1,2544	1,2263
Mecklenburg/ Vorpommern	52	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,1662 <u>BKK</u> : 1,1451 <u>IKK Nord-Die Innovationskasse</u> : 1,1706 <u>IKK WOP</u> : 1,1700 <u>Knappschaft</u> : 1,1389 <u>SVLFG</u>: 1,1706	1,1967
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,2100 <u>BKK</u> : 1,2025 <u>IKK Nord-Die Innovationskasse</u> : 1,2600 <u>IKK WOP</u> : 1,2600 <u>Knappschaft</u> : 1,2059 <u>SVLFG</u>: 1,2794	1,1967
Sachsen-Anhalt	54	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,1632 <u>BKK</u> : 1,1844 <u>IKK</u> : 1,1339 <u>Knappschaft</u> : 1,1647 <u>SVLFG</u>: 1,1706	1,1460
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,2729 <u>BKK</u> : 1,2963 <u>IKK</u> : 1,2469 <u>Knappschaft</u> : 1,2759 <u>SVLFG</u>: 1,2794	1,2452
Thüringen	55	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,2007 <u>BKK</u> : 1,1826 <u>IKK</u> : 1,1797 <u>Knappschaft</u> : 1,1793 <u>SVLFG</u>: 1,1706	1,1548
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,3476 <u>BKK</u> : 1,3196 <u>IKK</u> : 1,3050 <u>Knappschaft</u> : 1,3100 <u>SVLFG</u>: 1,2794	1,2831
Sachsen	56	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,2007 <u>BKK</u> : 1,1801 <u>IKK</u> : 1,1801 <u>Knappschaft</u> : 1,1688 <u>SVLFG</u>: 1,1706	1,1567
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,3476 <u>BKK</u> : 1,3198 <u>IKK</u> : 1,2772 <u>Knappschaft</u> : 1,3100 <u>SVLFG</u>: 1,2794	1,2979

Diese Punktwertübersicht wurde nach Punktwertmeldungen der KZVen, die bis zum Erscheinen des Rundschreibens eingegangen sind, erstellt. Da die Punktwerte der Fremdkassen den Gesamtverträgen der jeweiligen KZV unterliegen, können Änderungen nach diesem Zeitraum möglich sein.

Punktwertübersicht ab 01.01.2022 (Ersatzkassen mit Wohnort des Versicherten außerhalb Land Brandenburgs) in Euro

Alle Aktualisierungen nach RS 15/2022 sind fett gedruckt!

KZV			vdek DAK- Gesundheit	vdek TK	vdek KKH	vdek HEK (Hanseatische EK)	vdek HKK (Handels- krankenkasse)	vdek Barmer
Baden-Württemberg	02	KCH, PAR, KB	1,1913	1,1922	1,1913	1,1913	1,1913	1,1915
Reg.-Kz.: 67, 73, 78, 80		IP/FU	1,2585	1,2585	1,2585	1,2585	1,2585	1,2590
Niedersachsen	04	KCH, PAR, KB	1,1849	1,1849	1,1849	1,1849	1,1849	1,1849
Reg.-Kz.: 17		IP/FU	1,2315	1,2315	1,2315	1,2315	1,2315	1,2315
Rheinland-Pfalz	06	KCH, PAR, KB	1,1310	1,1310	1,1310	1,1310	1,1310	1,1310
Reg.-Kz.: 62-65			ab 01.04.: 1,1578 KB: 0,9818	ab 01.04.: 1,1578 KB: 0,9818	ab 01.04.: 1,1578 KB: 0,9818	ab 01.04.: 1,1578 KB: 0,9818	ab 01.04.: 1,1578 KB: 0,9818	ab 01.04.: 1,1578 KB: 0,9818
		IP/FU	1,2441	1,2441	1,2441	1,2441	1,2441	1,2441
Bayerns	11	KCH, PAR, KB	1,1908	1,1908	1,1908	1,1908	1,1908	1,1908
Reg.-Kz.: 83		IP/FU	1,3251	1,3251	1,3251	1,3251	1,3251	1,3251
Nordrhein	13	KCH, PAR, KB	1,2015	1,2015	1,2015	1,2015	1,2015	1,2015
Reg.-Kz.: 40,49		IP/FU	1,3568	1,3568	1,3568	1,3568	1,3568	1,3568
Hessen	20	KCH, PAR, KB	1,2039	1,2039	1,2039	1,2039	1,2039	1,2039
Reg.-Kz.: 51		IP/FU	1,2777	1,2777	1,2777	1,2777	1,2777	1,2777
Berlin	30	KCH, PAR, KB	1,1589	1,1589	1,1589	1,1589	1,1589	1,1589
Reg.-Kz.: 95, 97		IP/FU	1,2666	1,2666	1,2666	1,2666	1,2666	1,2666
Bremen	31	KCH, PAR, KB	1,1495	1,1495	1,1495	1,1495	1,1495	1,1495
Reg.-Kz.: 30		IP/FU	1,2166	1,2166	1,2166	1,2166	1,2166	1,2166
Hamburg	32	KCH, PAR, KB	1,1689	1,1689	1,1689	1,1689	1,1689	1,1689
Reg.-Kz.: 15			PAR: 1,1950	PAR: 1,1950	PAR: 1,1950	PAR: 1,1950	PAR: 1,1950	PAR: 1,1950
		IP/FU	1,2204	1,2204	1,2204	1,2204	1,2204	1,2204
Saarland	35	KCH, PAR, KB	1,1810	1,1810	1,1810	1,1810	1,1810	1,1810
Reg.-Kz.: 93		IP/FU	1,2451	1,2451	1,2451	1,2451	1,2451	1,2451
Schleswig-H.	36	KCH, PAR, KB	1,2015	1,2015	1,2015	1,2015	1,2015	1,2015
Reg.-Kz.: 13		IP/FU	1,2557	1,2557	1,2557	1,2557	1,2557	1,2557
Westf.-Lippe	37	KCH, PAR, KB	1,1980	1,1980	1,1980	1,1980	1,1980	1,1980
Reg.-Kz.: 34		IP/FU	1,2544	1,2544	1,2544	1,2544	1,2544	1,2544
Mecklenb./Vorp.	52	KCH, PAR, KB	1,1501	1,1501	1,1501	1,1501	1,1501	1,1525
Reg.-Kz.: 01		IP/FU	1,1995	1,1948	1,1948	1,1948	1,1948	1,1831
Sachsen-Anhalt	54	KCH, PAR, KB	1,1460	1,1460	1,1460	1,1460	1,1460	1,1460
Reg.-Kz.: 09		IP/FU	1,2452	1,2452	1,2452	1,2452	1,2452	1,2452
Thüringen	55	KCH, PAR, KB	1,1548	1,1638	1,1548	1,1548	1,1548	1,1569
Reg.-Kz.: 50		IP/FU	1,2831	1,2910	1,2831	1,2831	1,2831	1,2866
Sachsen	56	KCH, PAR, KB	1,1523	1,1656	1,1523	1,1523	1,1523	1,1535
Reg.-Kz.: 72		IP/FU	1,2920	1,3083	1,2920	1,2920	1,2920	1,2946

Diese Punktwertübersicht wurde nach Punktwertmeldungen der KZVen, die bis zum Erscheinen des Rundschreibens eingegangen sind, erstellt. Da die Punktwerte der Fremdkassen den Gesamtverträgen der jeweiligen KZV unterliegen, können Änderungen nach diesem Zeitraum möglich sein.

*1) Bekanntermaßen gilt für die Abrechnung der KFO-Leistungen der Punktwert am Sitz des Zahnarztes.

S a t z u n g

der Kassenzahnärztlichen Vereinigung

Land Brandenburg

in der von der Vertreterversammlung der KZV Land Brandenburg
am 27.11.2004 beschlossenen und
vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Frauen
des Landes Brandenburg am 14.12.2004 genehmigten Fassung

Geändert durch Beschluss der VV vom:	Genehmigt durch Aufsichtsbehörde am:
09.12.2005	09.01.2006
08.12.2007	28.01.2008
23.05.2008	10.07.2008
04.06.2010	16.07.2010
11.12.2010	20.12.2010
10.05.2017	04.08.2017
08.12.2018	05.03.2019
27.05.2020	22.07.2020
22.06.2022	19.09.2022

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Bezirk, Sitz und Siegelführung

- (1) Die KZV Land Brandenburg (nachfolgend KZVLB) ist die Vereinigung der Vertragszahnärzte des Landes Brandenburg, § 77 Abs. 1 SGB V.
- (2) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Potsdam.
- (3) Sie führt ein Dienstsiegel.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die KZVLB erfüllt die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie kann weitere Aufgaben der zahnärztlichen Versorgung, insbesondere für andere Träger der Sozialversicherung, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde übernehmen.
- (2) Die KZVLB hat die vertragszahnärztliche Versorgung in dem in den §§ 75, 73 Abs. 2 SGB V bezeichneten Umfang sicherzustellen und den Krankenkassen und ihren Verbänden gegenüber die Gewähr zu übernehmen, dass die ver-

tragszahnärztliche Versorgung den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen entspricht.

- (3) Darüber hinaus hat die KZVLB gem. § 75 Abs. 2 SGB V die Rechte der Mitglieder gegenüber den Krankenkassen wahrzunehmen und die Erfüllung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten zu überwachen sowie die Mitglieder, soweit notwendig, unter Anwendung der in § 81 Abs. 5 SGB V vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung dieser Pflichten anzuhalten. Das Nähere regelt die Disziplinarordnung, die Teil dieser Satzung ist.
- (4) Die KZVLB errichtet Bezirksstellen. Diese dienen der Pflege der Beziehungen der Mitglieder untereinander, der Erörterung vertragszahnärztlicher Fragen und der Unterrichtung des Vorstandes über die Wünsche der Mitglieder. Die Bezirksstellen sind keine Organe der KZVLB und können diese nicht vertreten. Nähere Einzelheiten über die Bezirksstellen regelt die Vertreterversammlung (nachfolgend VV).
- (5) Auf Beschluss der VV oder des Vorstandes hat der Vorsitzende der VV die Mitglieder der KZVLB zu einer Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese dient dazu, die Mitglieder in ihrer Gesamtheit über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten und/oder ihre Meinung in Form einer Abstimmung festzuhalten.
- (6) Die KZVLB darf Einrichtungen unterhalten, Beiträge zu Einrichtungen leisten oder Organisationen beitreten, die ihre Aufgaben fördern oder unterstützen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Interessen geboten ist. Die KZVLB ist Mitglied der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (nachfolgend KZBV).

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder der KZVLB sind gem. § 77 Abs. 3 SGB V die im Land Brandenburg
 - zugelassenen Zahnärzte,
 - im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung in den zugelassenen medizinischen Versorgungszentren und in den Gesundheitseinrichtungen nach § 402 Abs. 2 SGB V tätigen angestellten Zahnärzte,
 - bei Vertragszahnärzten und Ermächtigten im Sinne von § 24 Absatz 3 Zahnärzte-ZV angestellten Zahnärzte und
 - an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden ermächtigten Krankenhauszahnärzte.

Voraussetzung der Mitgliedschaft angestellter Zahnärzte ist, dass sie mindestens zehn Stunden pro Woche beschäftigt sind.

- (2) Die Mitgliedschaft beginnt
 - mit der Zulassung als Vertragszahnarzt,

- mit der Anstellung als angestellter Zahnarzt,
 - mit der Ermächtigung zur Aufnahme der Tätigkeit in einem zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassenen Krankenhaus als Krankenhauszahnarzt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
- durch Tod,
 - durch Beendigung der Zulassung zur vertragszahnärztlichen Versorgung,
 - mit der Aufgabe des Zahnarztsitzes im Land Brandenburg,
 - mit der Beendigung oder Reduzierung der Beschäftigung als angestellter Zahnarzt auf weniger als zehn Stunden pro Woche, soweit an deren Stelle nicht die Zulassung als Vertragszahnarzt tritt,
 - mit Ende der Ermächtigung zur Tätigkeit als Krankenhauszahnarzt in einem zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassenen Krankenhaus.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung, die die Mitglieder betreffen, finden auch auf angestellte Zahnärzte, die weniger als zehn Stunden pro Woche beschäftigt sind, Mitglieder einer KZV-übergreifenden Berufsausübungsgemeinschaft, sofern sie nicht schon Mitglied der KZVLB sind und sich die KZVLB als Vertragszahnarztsitz i. S. v. § 33 Abs. 3 Zahnärzte-ZV ausgewählt haben, und Ermächtigte im Sinne von § 24 Abs. 3 Zahnärzte-ZV Anwendung, soweit Gesetz, Vertrag und sonstige Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen. Eine Anwendung der Satzungsbestimmungen erfolgt nicht in Bezug auf das aktive und passive Wahlrecht bei der Wahl zur VV.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der KZVLB sind wählbar zu den Organen der KZVLB, zu den Bezirksstellenvorständen ihres Bezirkes, als Delegierte zur KZBV, als Mitglieder von Ausschüssen und als ehrenamtliche Richter. Sie sind bei den Wahlen zur VV und zu den Bezirksvorständen wahlberechtigt. Die Wahlordnung für die Wahl zur VV der KZVLB ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der KZVLB nach Maßgabe von Gesetz, Satzung und sonstigen Rechtsbestimmungen zu nutzen. Sie haben Anspruch auf den auf sie fallenden Anteil an der Gesamtvergütung und den sonstigen über die KZVLB abgerechneten Vergütungen nach Maßgabe der Satzung und der Abrechnungsbestimmungen.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt und verpflichtet, im Rahmen ihrer Zulassung oder Ermächtigung an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilzunehmen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, sich am Notfalldienst zu beteiligen. Die Einzelheiten des Notfalldienstes regelt eine Notfalldienstordnung.
- (4) Die von der KZBV abzuschließenden Verträge und die dazu gefassten Beschlüsse sowie Bestimmungen über die überbezirkliche Durchführung der vertragszahnärztlichen Versorgung und den Zahlungsausgleich zwischen den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und die Richtlinien nach §§ 75 Abs. 7, 92,

106 Abs. 2b, 106a Abs. 5, 135 Abs. 1 und 136 Abs. 2 SGB V sind für die Mitglieder verbindlich.

- (5) Der Abschluss und die Durchführung von Verträgen im Bereich der vertragszahnärztlichen Versorgung, insbesondere im Bereich des Bundesmantel- und Gesamtvertrages Zahnärzte, zwischen einzelnen Mitgliedern und/oder Gruppen von Mitgliedern mit Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung sind, soweit nicht ausdrücklich gesetzlich zugelassen, unzulässig.
- (6) Ebenso sind die von der KZVLB abgeschlossenen Verträge einschließlich des allgemeinen Inhalts der Gesamtverträge sowie die Beschlüsse der Organe der KZVLB für die Mitglieder verbindlich.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, der KZVLB diejenigen Auskünfte zu erteilen, die für die Feststellung der Mitgliedschaft, im Zusammenhang mit der Erbringung und der Abrechnung von Leistungen und für die Beitragspflicht erforderlich sind. Sie haben die nach der Satzung festgelegten Beiträge zu leisten.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich in dem Umfang fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Fortentwicklung der zu ihrer Berufsausübung in der vertragszahnärztlichen Versorgung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist (vgl. § 95 d SGB V). Das Nähere über die Art und Weise der Fortbildung sowie die Teilnahmepflicht regelt die Fortbildungsordnung, die Teil dieser Satzung ist.
- (9) Jedes Mitglied, das sich durch einen Verwaltungsakt der KZVLB in seinen Rechten beeinträchtigt glaubt, hat das Recht, Widerspruch einzulegen.

§ 5

Sicherungsmaßnahmen bei der Gesamtvergütung und bei Kostenerstattungsleistungen

- (1) Die KZVLB ist berechtigt, Vergütungen, die von Mitgliedern, an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Institutionen und Berufsausübungsgemeinschaften über sie abgewickelt werden, in folgenden Fällen zurückzuhalten:
 - a) wenn sich aus konkreten Tatsachen, die von der KZVLB, den Prüfungseinrichtungen bei der KZVLB, den Krankenkassen, den Strafverfolgungsbehörden oder Gerichten ermittelt worden sind, der begründete Verdacht ergibt, dass ein Mitglied, eine Institution oder Berufsausübungsgemeinschaft Fehlrechnungen vorgenommen hat und die Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Beträge zurückgefordert werden können,
 - b) wenn von der KZVLB oder den Prüfungsgremien bei der KZVLB gegen ein Mitglied, eine Institution oder Berufsausübungsgemeinschaft Honorarkürzungen beschlossen worden sind, auch wenn die entsprechende Entscheidung noch nicht bestands- bzw. rechtskräftig ist, und der Vorstand aufgrund von konkreten Tatsachen zu dem Ergebnis kommt, dass die Durchsetzung der Forderung gefährdet ist,

c) wenn die vertragszahnärztliche Tätigkeit beendet/ nicht ausgeübt wird (insbesondere bei Beendigung oder Ruhen der Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung), der Verdacht einer nicht ordnungsgemäßen Beendigung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit (z. B. ungeordneter Wegzug ins Ausland) besteht bzw. der Vorstand Kenntnis erhält, dass die Beendigung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit bevorsteht. Dies dient zur Sicherung der Ansprüche der KZVLB gegenüber dem Mitglied, der Institution oder der Berufsausübungsgemeinschaft und zur Vermeidung zu erwartender Überzahlungen.
oder

d) wenn bezüglich des Mitgliedes, der Institution oder Berufsausübungsgemeinschaft ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, bis zum rechtskräftigen Abschluss vorliegender oder noch zu erwartender Verfahren, insbesondere im Rahmen von Prüfverfahren oder rechnerischer Berichtigungen oder von Schadensersatzforderungen, und daher noch Rückforderungsansprüche der KZVLB bestehen könnten.

Zum Zwecke der Sicherung können auch die monatlichen Abschlagszahlungen einbehalten werden.

(2) Dem Mitglied, der Institution oder der Berufsausübungsgemeinschaft ist rechtliches Gehör grundsätzlich vor Maßnahmen nach Absatz 1 zu gewähren.

Der Vorstand hat einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

(3) Der Vorstand hat das Sicherheitsinteresse der KZVLB und die berechtigten Interessen des betroffenen Mitgliedes, der Institution oder Berufsausübungsgemeinschaft gegeneinander abzuwägen. Es dürfen nicht mehr als 50% der jeweils fälligen Honorare einbehalten werden; höchstens der Betrag, der nach eigener Prüfung der KZVLB als Erstattungsbetrag hinreichend wahrscheinlich erscheint.

(4) Dem betroffenen Mitglied, der Institution oder Berufsausübungsgemeinschaft ist nachzulassen, die Einbehaltung durch eine unbedingte, unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft einer dem bundesdeutschen Aufsichtsrecht unterliegenden Bank des europäischen Wirtschaftsraumes abzuwenden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden auch Anwendung auf KZV-übergreifende Berufsausübungsgemeinschaften, deren Wahlentscheidung gemäß § 33 Abs. 3 Satz 3 Zahnärzte-ZV auf die KZVLB entfallen ist, auf Zweigpraxen, für die eine Ermächtigung gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 Zahnärzte-ZV durch den Zulassungsausschuss für den Bezirk Land Brandenburg erfolgt ist.

§ 6

Sicherung bei Kostenerstattungsleistungen

(1) Die Vorschrift des § 5 ist entsprechend anwendbar, soweit es sich um Kostenerstattungsleistungen handelt.

- (2) Soweit Einbehaltungen gem. § 5 nicht möglich sind, weil Honorare im Wege der Kostenerstattung nicht über die KZVLB gezahlt werden, kann die Stellung einer entsprechenden Bankbürgschaft im Sinne des § 5 Abs. 4 gefordert werden, um das Sicherungsinteresse der KZVLB zu befriedigen.

§ 7 Einbehaltungsverfahren

- (1) Der Bescheid, durch den Einbehaltungen angeordnet werden, ist dem Mitglied, der Institution bzw. der Berufsausübungsgemeinschaft zuzustellen. Soweit es sich um eine Personengesellschaft handelt, ist dieser Bescheid auch jedem Mitglied dieser Gesellschaft zuzustellen.
- (2) Einbehaltungen, die gegenüber einer Berufsausübungsgemeinschaft oder gegenüber einer Institution festgesetzt worden sind, können nach Auflösung der Berufsausübungsgemeinschaft oder der Institution gegenüber ihren Gesellschaftern wie gegenüber Gesamtschuldnern vollzogen werden. Einbehaltungen, die gegenüber einem Mitglied festgesetzt worden sind, können gegenüber einer Berufsausübungsgemeinschaft oder einer Institution vollzogen werden, wenn diese nach Festsetzung gegründet worden ist.
- (3) Gegen den mit Gründen versehenen Einbehaltungsbescheid kann binnen eines Monats Widerspruch eingelegt werden.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden.

§ 8 Rückforderungsverfahren

- (1) Nach umfassender Aufklärung des Sachverhaltes, insbesondere hinsichtlich der Höhe des den Krankenkassen zustehenden Rückforderungsanspruchs, macht die KZVLB in angemessener Zeit diesen Betrag in einem Rückforderungsbescheid gegenüber dem Schuldner geltend und/oder entscheidet über die Freigabe der einbehaltenen Beträge.
- (2) Soweit sich die Einbehaltungen als unberechtigt erweisen, sind die einbehaltenen Beträge mit 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) jährlich zu verzinsen.

§ 9 Mitteilungspflichten

Das Mitglied, die Berufsausübungsgemeinschaft oder Institution ist verpflichtet, der KZVLB Umstände, die für die Vergütung der Leistungen und die Vorauszahlungen von Einfluss sein können (z. B. Beendigung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit, langandauernde Krankheit etc.), unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 **Sicherung bei anderen Kostenträgern**

Für den Bereich der sonstigen Kostenträger finden die §§ 5 bis 9 entsprechend Anwendung.

§ 11 **Verfahren bei Forderungsausfall**

- (1) Soweit eine Forderung einer Krankenkasse gegen ein Mitglied ganz oder teilweise nicht realisiert werden kann und diese gegenüber der Gesamtheit der Vertragszahnärzte besteht, kann die KZV den ausstehenden Forderungsbetrag zu Lasten der zur Verfügung stehenden Gesamtvergütung einziehen. Die danach verbleibenden Mittel gelangen in die Honorarverteilung gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Maßstab nach § 85 Abs. 4 SGB V.
- (2) Das jeweilige Vorgehen im Einzelfall, insbesondere die Festlegung der Verrechnungszeiträume, bestimmt der Vorstand.

Organe der KZVLB

§ 12 **Organe**

- (1) Organe der KZVLB sind die VV als Selbstverwaltungsorgan und der hauptamtliche Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der VV sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung setzt die VV fest. Es besteht kein Dienstverhältnis zwischen den Mitgliedern der VV und der KZVLB.
- (3) Der Vorstand ist hauptamtlich tätig. Zwischen den Vorstandsmitgliedern und dem Vorsitzenden der VV als Vertreter der VV wird ein Dienstvertrag geschlossen.
- (4) Die Mitglieder der Organe werden für sechs Jahre gewählt. Die Amtsdauer endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Wahl jeweils mit dem Schluss des sechsten Kalenderjahres. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit bis zur Amtsübernahme ihrer Nachfolger im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit solcher Organmitglieder, die erst durch Nachrücken oder Nachwahl im Verlauf der Wahlperiode in die VV eingetreten sind, verkürzt sich entsprechend.
- (5) Für die Haftung der Mitglieder der VV und des Vorstandes gilt gem. § 79 Abs. 6 SGB V die Vorschrift des § 42 Abs. 1 bis 3 SGB IV entsprechend. Im Übrigen gelten die §§ 106 Abs. 4b sowie 106 a Abs. 7 SGB V.

§ 13

Besondere Pflichten der Organmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Organe sind von der Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten, die ihr Privatinteresse oder das ihrer Angehörigen betreffen, ausgeschlossen.
- (2) Die Mitglieder der Organe unterliegen der Amtsverschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen aus ihrer Tätigkeit für die KZVLB bekannt geworden sind.
- (3) Organmitglieder haben dem Vorsitzenden des Organs alle Veränderungen unverzüglich anzuzeigen, die für die Mitgliedschaft im Organ von Bedeutung sind.

Die Vertreterversammlung

§ 14

Wahl der Vertreterversammlung

- (1) Die VV der KZVLB besteht aus 30 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder der KZVLB wählen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl die Mitglieder der VV nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Grund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen. Das Nähere zur Wahl der VV regelt die Wahlordnung, die Teil dieser Satzung ist.

§ 15

Amt des Vorsitzenden der Vertreterversammlung

- (1) Der Vorsitzende der VV sowie sein erster und zweiter Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen unmittelbar und geheim aus der Mitte der Mitglieder der VV gewählt.
- (2) Erhält kein Vorgeschlagener die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wird der Wahlvorgang wiederholt. Im zweiten Wahlgang ist der Vorgeschlagene mit der höchsten Stimmenzahl gewählt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden in allen Wahlgängen als nicht abgegebene Stimme gewertet.
- (3) Der Gewählte hat sich sofort nach der Wahl zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Ist er nicht anwesend, gilt die Wahl als abgelehnt, wenn nicht eine Erklärung vorliegt, wonach er die Annahme des Amtes für den Fall der Wahl erklärt.
- (4) Der Vorsitzende der VV und die Stellvertreter haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Vorsitzende des Vorstandes kann in besonderen Fällen hiervon abweichende Bestimmungen treffen. Des Weiteren

haben sie das Recht der Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse nach § 20 und sind berechtigt, in diesen Sitzungen Anträge zu stellen.

- (5) Das Amt des Vorsitzenden der VV sowie eines Stellvertreters endet, wenn gegen ihn ein Misstrauensantrag von der VV mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder der VV angenommen wird. Wird der Misstrauensantrag vor der Sitzung der VV gestellt, ist hierüber zu Beginn dieser Sitzung zu entscheiden. Erfolgt der Antrag während der Sitzung, ist hierüber umgehend zu entscheiden. Endet das Amt während einer VV, so ist die Wahl des Nachfolgers unmittelbar anschließend durchzuführen, ansonsten zu Beginn der nächsten VV.

§ 16

Beginn und Ende der Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung

- (1) Die Mitgliedschaft in der VV beginnt mit der Annahme der Wahl, jedoch nicht vor Beginn der Amtsperiode.
- (2) Die Mitgliedschaft in der VV endet vor Ablauf der Amtszeit:
- a) durch Tod,
 - b) durch Niederlegung des Amtes,
 - c) durch Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts,
 - d) durch Verlust der Mitgliedschaft in der KZVLB,
 - e) durch Verlust der Geschäftsfähigkeit oder der bürgerlichen Ehrenrechte.
- (3) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied aus, so stellt der Wahlleiter das Ersatzmitglied aus der Liste fest, auf der das ausscheidende Mitglied gestanden hat. Ist kein Ersatzmitglied mehr auf der Liste, so wird der Sitz in der VV bis zum Ablauf der Legislaturperiode nicht mehr besetzt; vgl. § 18 Abs. 5 Wahlordnung.

§ 17

Aufgaben und Befugnisse der Vertreterversammlung

- (1) Die VV hat insbesondere:
1. über die Aufstellung und Änderung der Satzung, der Wahlordnung, der Disziplinarordnung, der Notfalldienstordnung und sonstiges autonomes Recht zu beschließen,
 2. den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der VV zu wählen (§ 14),
 3. die Mitglieder des Vorstandes sowie aus dessen Mitte den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes zu wählen,
 4. mögliche weitere Mitglieder für die VV der KZBV zu wählen (§ 80 Abs. 1a SGB V),
 5. den Vorstand zu überwachen,
 6. alle Entscheidungen zu treffen, die für die Körperschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind,

7. den Haushaltsplan festzustellen,
8. über die Entlastung des Vorstandes wegen der Jahresrechnung zu beschließen,
9. die Körperschaft gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern zu vertreten,
10. über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie über die Errichtung von Gebäuden zu beschließen.

Sie kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen und prüfen. Sie kann hiermit auch einzelne ihrer Mitglieder beauftragen.

(2) Darüber hinaus sind der VV insbesondere vorbehalten:

1. über die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung der VV und der Verfahrensordnung der Widerspruchsstelle zu beschließen,
2. die Mitglieder der Ausschüsse (§ 19) zu wählen,
3. die Vertreter der Zahnärzte und deren Stellvertreter für die Prüfungseinrichtungen nach § 106 Abs. 4 SGB V, für das Landesschiedsamt nach § 89 SGB V, für den Zulassungs- und Berufungsausschuss nach §§ 96 f. SGB V sowie für den Landesausschuss nach § 90 SGB V zu berufen,
4. die Mitgliedsbeiträge und Umlagen festzusetzen,
5. den Bericht über die Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung entgegenzunehmen,
6. Entscheidungen über die Übernahme weiterer Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung zu treffen,
7. Bezirksstellen zu errichten,
8. die Honorarabrechnung zu regeln,
9. Entschädigungen für Organmitglieder (VV) und ehrenamtlich tätige Mitglieder in den Ausschüssen der KZVLB festzusetzen; das Nähere über die Festsetzung der Entschädigungen regelt die Reise- und Entschädigungskostenordnung I, die Teil dieser Satzung ist,
10. zu über- und/oder außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 125.000,- Euro zuzustimmen,
11. über die Anlage und die Verwendung des Vermögens der KZVLB zu entscheiden,
12. über den Beitritt zu anderen Organisationen gemäß § 2 Abs. 6 zu entscheiden,
13. die Fortbildungsordnung gemäß § 81 Abs. 4 SGB V zu beschließen.

§ 18

Einberufung der Vertreterversammlung

- (1) Die VV ist mindestens zweimal in jedem Kalenderjahr durch den Vorsitzenden der VV einzuberufen, in der Regel in jedem Halbjahr. Auf Verlangen des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder der VV sind weitere VVen einzuberufen.
- (2) Die VV wird von ihrem Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens sechs Wochen einberufen. Wird die Einberufung vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder der VV verlangt, hat die Einberufung innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von höchstens vier Wochen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann

der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen (sie muss jedoch mindestens eine Woche betragen) oder eine Beschlussfassung auf schriftlichem Weg veranlassen.

- (3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der VV.

§ 19

Sitzungen der Vertreterversammlung

- (1) Die Sitzungen der VV, die in besonders begründeten Ausnahmefällen auch als Videokonferenz durchgeführt werden können, werden von ihrem Vorsitzenden, im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden vom ersten Stellvertreter sowie im Fall der Verhinderung des ersten Stellvertreters vom zweiten Stellvertreter, geleitet.
- (2) Die VV ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung nicht gegeben, so hat der Vorsitzende binnen zwei Wochen eine neue VV einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Der Vorsitzende der VV setzt unter Berücksichtigung der Wünsche des Vorstandes und der ihm vorliegenden Anträge der Mitglieder die Tagesordnung vorläufig fest; über die endgültige Tagesordnung bestimmt die VV. Bei der Einberufung einer VV nach Abs. 2 Satz 2 darf die Tagesordnung ergänzt werden.
- (4) Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben, entscheidet die VV mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der VV. Für die Änderung der Wahlordnung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Sitzungen der VV sind für Mitglieder der KZVLB öffentlich. Die VV kann weitere Personen zulassen. Bei der Behandlung von Grundstücksgeschäften und personellen Angelegenheiten von Mitgliedern oder Bediensteten der KZVLB ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Die VV kann die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte, deren Vertraulichkeit erforderlich scheint, ausschließen. Sie kann einzelnen Personen die Anwesenheit auch bei Ausschluss der Öffentlichkeit gestatten. Der Vorsitzende der VV hat die Beschlüsse, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit gefasst worden sind, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt zu geben.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an den VVen teilzunehmen. Der Vorsitzende der VV kann in besonderen Fällen hiervon abweichende Bestimmungen treffen. Die Mitglieder des Vorstandes sind zu den VVen zu laden und berechtigt, Anträge zu stellen.
- (7) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der VV.

§ 20 Ausschüsse

- (1) Die VV beruft folgende Ausschüsse:
1. den Beratungsausschuss bestehend aus fünf bis acht Mitgliedern,
 2. den Ältestenrat bestehend aus drei Mitgliedern,
 3. den Satzungsausschuss bestehend aus fünf Mitgliedern,
 4. den Finanzausschuss bestehend aus fünf Mitgliedern,
 5. den Rechnungsprüfungsausschuss bestehend aus drei Mitgliedern,
 6. den Disziplinarausschuss bestehend aus fünf Mitgliedern und
 7. den Wahlausschuss bestehend aus drei Mitgliedern.

Die Stellvertreter vorgenannter Ausschussmitglieder sind in gleicher Anzahl zu berufen; für den Beratungsausschuss werden keine stellvertretenden Mitglieder berufen.

- (2) Der Beratungsausschuss oder einzelne Mitglieder dieses Ausschusses beraten den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (3) Der Ältestenrat bereitet den Inhalt der Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes vor.
- (4) Der Satzungsausschuss bereitet Änderungen und Ergänzungen der Satzung sowie der anderen Ordnungen vor. Er ist vor jeder Satzungsänderung oder Ergänzung zu hören.
- (5) Der Finanzausschuss bereitet auf der Grundlage des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes die Entscheidung der VV über dessen Festsetzung vor.
- (6) Der Rechnungsprüfungsausschuss bereitet auf der Grundlage des Haushaltsplanes die Entscheidung über die Abnahme der Jahresrechnung die Entlastung des Vorstandes vor.
- (7) Der Disziplinarausschuss verhängt in den gesetzlich und vertraglich vorgesehenen Fällen, soweit notwendig, Disziplinarmaßnahmen gegen die Mitglieder der KZVLB; vgl. § 2 Abs. 3. Der Ausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, und vier Vertragszahnärzten als Mitglieder.
- (8) Der Wahlausschuss ist für die Leitung und Durchführung der Wahl zur VV zuständig.
- (9) Die VV kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen weitere Ausschüsse mit jeweils höchstens fünf Mitgliedern berufen.
- (10) Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Sie können Vorstandreferenten und Sachverständige mit Einverständnis des Vorstandsvorsitzenden beratend einladen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Ausschüsse können einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten.

- (11) Die Ausschüsse dürfen nur diejenigen Mittel verbrauchen, die ihnen von der VV und vom Vorstand zur Verfügung gestellt sind.

Der hauptamtliche Vorstand

§ 21

Wahl des hauptamtlichen Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Vor dem Wahlverfahren nach Absatz 2 hat die VV über die konkrete Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder zu entscheiden. Bei Stimmgleichheit hat die VV die Abstimmung zu wiederholen; Abs. 2 Satz 5 findet insoweit keine Anwendung.
- (2) Die VV wählt in getrennten Wahlgängen unmittelbar und geheim den Vorstand. Erhält kein vorgeschlagener die Mehrheit der Stimmen der gewählten Mitglieder der VV, findet ein zweiter Wahlgang statt. Zu diesem Wahlgang sind (maximal) nur die beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl zugelassen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhalten beide Kandidaten jeweils die Hälfte der abgegebenen Stimmen, entscheidet das Los. Erhält im zweiten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit (ausgenommen im Fall des Satzes 5), ist keiner der beiden Kandidaten als Vorstandsmitglied gewählt. Der Wahlgang ist auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder der VV zu wiederholen.

Stimmenthaltungen werden in allen Wahlgängen als abgegebene Stimmen, ungültige Stimmen als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

- (3) Die VV wählt aus der Mitte des gewählten Vorstandes in getrennten Wahlgängen unmittelbar und geheim den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Absatz 2 Sätze 2 bis 8 gelten entsprechend. Hat die VV insgesamt nur zwei Vorstandsmitglieder gewählt und davon ein Vorstandsmitglied zum Vorstandsvorsitzenden, gilt das verbleibende Mitglied als gewählter stellvertretender Vorsitzender.
- (4) Die VV hat bei der Wahl des Vorstandes darauf zu achten, dass die Mitglieder des Vorstandes die erforderliche Eignung für ihren jeweiligen Geschäftsbereich besitzen.
- (5) Die gewählten Vorstandsmitglieder haben unverzüglich nach der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
- (6) Gewählt werden kann nur, wer in der VV anwesend ist oder für den Fall seiner Wahl schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der VV erklärt hat, dass er die Wahl annimmt.
- (7) Mit der Annahme der Wahl eines Mitglieds der VV in den Vorstand endet dessen Mitgliedschaft in der VV.
- (8) Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind Mitglieder der VV der KZBV.

- (9) Wird ein Zahnarzt in den Vorstand gewählt, kann er seine vertragszahnärztliche Tätigkeit als Nebentätigkeit in begrenztem Umfang weiterführen. Er muss während seiner Vorstandstätigkeit nicht in vollem Umfang zur vertragszahnärztlichen Versorgung zur Verfügung stehen. Er ist insbesondere von der Pflicht zu regelmäßigen Sprechstunden und der Teilnahme am Notfallvertretungsdienst befreit.

§ 22

Ende der Mitgliedschaft im Vorstand

- (1) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit Ablauf der Amtsdauer, soweit keine Beendigungsgründe vor Ablauf der Amtszeit vorliegen.
- (2) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet vor Ablauf der Amtszeit:
- a) durch Tod,
 - b) durch Verlust der Geschäftsfähigkeit oder der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - c) durch Kündigung des Dienstvertrages seitens des Vorstandsmitglieds gemäß den dienstvertraglichen Vereinbarungen,
 - d) durch Amtsenthebung oder Amtsentbindung seitens der VV.
- (3) Für eine Amtsenthebung und eine Amtsentbindung eines Mitglieds des Vorstandes durch die VV gilt § 59 Abs. 2 und 3 SGB IV entsprechend; vgl. § 79 Abs. 6 SGB V i. V. m. § 35 a Abs. 7 SGB IV. Für die Annahme eines diesbezüglichen Antrages ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der VV erforderlich.
- (4) Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt nieder, so bleibt es weiterhin im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist, es sei denn, dass das Vorstandsmitglied ausdrücklich erklärt, sein Amt mit sofortiger Wirkung niederlegen zu wollen, oder dass die Mitglieder der VV beschließen, dass das Vorstandsmitglied sofort ausscheidet.
- (5) Endet das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer von sechs Jahren, so ist eine Nachwahl spätestens in der folgenden ordentlichen Sitzung der VV vorzunehmen.

§ 23

Aufgaben, Befugnisse und Vertretungsmacht des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die KZVLB und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmen. Im Einzelfall kann durch den Vorstand bestimmt werden, dass auch einzelne Mitglieder des Vorstandes die KZVLB vertreten können. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten sich gegenseitig.
- (2) Innerhalb der vom Vorstand erlassenen Richtlinien (Geschäftsordnung des Vorstandes) verwaltet jedes Mitglied des Vorstandes seinen Geschäftsbereich eigenverantwortlich. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorstand;

bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder sind in einem Geschäftsverteilungsplan durch den Vorstand festzulegen.

- (3) Die Aufgaben der KZVLB werden, soweit sie nicht der VV vorbehalten sind, vom Vorstand durchgeführt. Dem Vorstand obliegen insbesondere:
- a) die eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben der KZVLB im Interesse des Berufsstandes gegenüber den Trägern der Sozialversicherung und sonstigen Körperschaften sowie die Durchführung von gesetzlichen Aufgaben,
 - b) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der VV,
 - c) die Repräsentation der KZVLB im Innen- und Außenverhältnis,
 - d) der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Verträgen mit Trägern der Sozialversicherung und sonstigen Körperschaften sowie der Abschluss von Verträgen über die Durchführung der Ermächtigung von Ambulanzen, Instituten oder Abteilungen der Hochschulkliniken (Hochschulambulanzen),
 - e) die Festlegung von Grundsätzen und Zielen für eine einheitliche und für die Verwaltung verbindliche Organisationsstruktur,
 - f) die Bildung und Besetzung von Ausschüssen und anderen vertraglichen Institutionen, soweit sie gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 und 3 nicht von der VV errichtet und besetzt werden müssen, sowie die Bestellung von Gutachtern,
 - g) die vorläufige Berufung von Ausschussmitgliedern nach § 19 bis zur nächsten turnusmäßigen VV,
 - h) die Aufstellung von Vorschlägen für die Berufung von ehrenamtlichen Richtern für die Sozialgerichtsbarkeit,
 - i) die Entscheidung als Widerspruchsstelle i. S. v. § 85 SGG,
 - j) die Aufstellung und Änderung von den Bestimmungen zu den Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten der KZVLB,
 - k) die Ladung von Mitgliedern der KZVLB, wenn es zur Klärung von Angelegenheiten erforderlich ist, die in den Aufgabenbereich der KZVLB fallen,
 - l) die ordnungsgemäße Verwaltung der Mittel der KZVLB,
 - m) die Aufstellung des Haushaltsplanes und Erstellung der Jahresrechnung,
 - n) die Berichtspflicht gegenüber den Mitgliedern der VV über
 - die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung,
 - die Durchführung der Beschlüsse der VV,
 - die finanzielle Situation und die voraussichtliche Entwicklung; außerdem ist dem Vorsitzenden der VV aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten,
 - die Erledigung derjenigen Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit der VV nicht vorher vorgelegt werden konnten,
 - die Arbeit und Ergebnisse der organisatorischen Einheit der Stelle zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen (§ 81 a SGB V);
 - seine Tätigkeit,
 - o) die Einstellung und Kündigung von Mitarbeitern der KZVLB,
 - p) die Gewährung von Schutz und die Unterstützung der Mitglieder der KZVLB bei der Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen.
- (4) Der Bericht des Vorstandes über die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sowie über die finanzielle Situation und voraussichtliche Entwicklung wird durch den Jahres- und Geschäftsbericht erteilt.

- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können grundsätzlich an den Sitzungen der Ausschüsse der KZVLB teilnehmen und sind berechtigt, Anträge zu stellen.
- (6) Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben können vom Vorstand Ausschüsse und/oder Referenten, Gutachter bzw. Beauftragte eingesetzt werden, die jedoch nicht zur Vertretung der KZVLB befugt sind.

§ 24 Verwaltung

Die Verwaltungsaufgaben der KZVLB werden von der Geschäftsstelle nach einer vom Vorstand erlassenen Dienstanweisung durchgeführt.

§ 25 Widerspruchsstelle

Widerspruchsstelle im Sinne von § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG ist der Vorstand der KZVLB.

Aufbringung und Kontrolle der Verwaltungsmittel

§ 26 Aufbringung der Mittel

- (1) Das für die Durchführung der Aufgaben gebildete Vermögen ist Eigenvermögen der KZVLB und wird vom Vorstand gemäß den Beschlüssen der VV unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen verwaltet. Für das Vermögen gelten die §§ 80 und 85 SGB IV entsprechend.
- (2) Die KZVLB erhebt zur Durchführung ihrer Aufgaben von den Mitgliedern Beiträge in Form von Festbeträgen oder einem Vomhundertsatz der dem Vertragszahnarzt oder der zugelassenen Einrichtung zufließenden Vergütung.
- (3) Die Vergütung besteht aus den Honoraren sowie den Material- und Laboratoriumskosten, soweit diese über die KZVLB abgerechnet werden, sowie aus den entsprechenden Erstattungsbeträgen der Krankenkassen und der sonstigen öffentlichen Kostenträger, die dem Zahnarzt oder der zugelassenen Einrichtung im Wege der Direktabrechnung zufließen.
- (4) Die Beiträge werden, soweit möglich, von der KZVLB einbehalten. Festbeträge, die nicht einbehalten werden können, sind monatlich im Voraus zu zahlen. Soweit andere Beträge nicht einbehalten werden können, sind sie innerhalb eines Monats nach Anforderung fällig.

- (5) Im Übrigen bestimmt die VV Art und Höhe der Beiträge. Sie legt fest, für welche Abrechnungszeiträume die Beiträge erhoben werden. Bei Umlagen legt die VV die Fälligkeit und die Einzelheiten der Abwicklung fest.
- (6) In Ausnahmefällen kann der Vorstand Beiträge und Umlagen stunden oder erlassen, wenn die Beitreibung für den Schuldner eine nicht vertretbare Härte bedeuten würde.

§ 27 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. § 25 Abs. 5 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 28 Rechnungsprüfung

- (1) Die Verwaltung der Mittel wird mindestens einmal jährlich darauf geprüft, ob sie Gesetz und Satzung entspricht.
- (2) Die Prüfungen werden durch die Prüfstelle der KZBV oder durch unabhängige Wirtschaftsprüfer durchgeführt. Ihre Berichte sind zusammen mit den Stellungnahmen von Vorstand und Rechnungsprüfungsausschuss mit den Sitzungsunterlagen der VV vorzulegen.

Schlussbestimmungen

§ 29 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der KZVLB erfolgen durch Veröffentlichung im amtlichen Mitgliederrundschreiben der KZVLB.

§ 30 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am 1. Januar 2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung in der bisherigen Fassung (zuletzt geändert am 13.03.2004) außer Kraft.